

Vorgetäuschte Reifenpanne

Ein Fahrer übernahm 1996 von einem Frachtführer in Bremen 60 Paletten Kaffee (Warenwert: 137 272,40 EUR) zu fixen Kosten. Er übernachtete in der Nähe einer Tankstelle bei Poradlo. Am nächsten Morgen setzte er seinen Transport in Richtung Warschau fort.

Kurze Zeit später betätigte ein Pkw hinter ihm die Lichthupe. Der Lkw-Fahrer reagierte darauf nicht. Der Pkw setzte zum Überholen an. Dabei wurde der Fahrer durch Handzeichen darauf aufmerksam gemacht, dass an seiner Hinterachse eine Reifenpanne sei. Er stoppte, um den angeblichen Reifenschaden zu überprüfen. Dabei drückte ihm einer der drei Pkw-Insassen eine Pistole auf den Rücken. Die drei Täter fesselten den Fahrer, zogen ihm einen Sack über den Kopf und schafften ihn weg.

Der beklagte und beweisbelastete Spediteur wurde nicht von der Haftung befreit, weil sein polnischer Fahrer den so genannten Reifentrick hätte kennen müssen. In Kenntnis dessen, hätte er nicht auf offener Straße anhalten dürfen, so dass möglicherweise der Überfall vermeidbar gewesen wäre, so die Begründung der Berufungsrichter.

OLG Bremen, 11. Mai 2000; Aktenzeichen: 2 U 133/99 - rechtskräftig

Art. 29 CMR

Die Übernachtung des Fahrers auf einem einer beleuchteten Raststätte angegliederten und unbewachten Parkplatz in Süditalien kann bei einem relativ geringen Wert der Ladung nicht von vornherein als besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung eingestuft werden.

OLG Nürnberg, Urteil vom 17.4.2002 - 12 U 4138/01

(Vorinstanz: LG Regensburg, Urteil vom 11.10.2001 - 1 HKO 223/01, TranspR 2002, 166)

Art. 17 Abs. 1, Art. 29 CMR; § 435 HGB

Ein Frachtführer haftet unbeschränkt gem. Art. 29 CMR für den Verlust der Güter, wenn er einen Lkw mit einer Ladung Heftpflaster im Wert von mehr als einer Million DM über das Wochenende unbewacht abstellt, die Sendung auf der Ladefläche nur mit einer Plane abgedeckt ist und der Lkw durch Brand zerstört wird.

HansOLG Hamburg, Urteil vom 17.1. 2001- 6 U 42 / 00 - nicht rechtskräftig (AZ des BGH: I ZR 57/02)

(Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil vom 28.1.2000 – 420 O 103/99)

LKW-Diebstahl in Polen

Ein Lastzug, beladen mit Kleidung, Computerteilen sowie elektronischen Produkten wurde am 12. Dezember 1998 an einer Tankstelle unbemannt geparkt und dort gestohlen. Der Fahrer hielt sich zu diesem Zeitpunkt in seiner nahe gelegenen Wohnung in der Stadt Tomaszow Mazowiecki auf. Der Sachschaden betrug insgesamt 96.102,85 EUR.

Der beklagte Frachtführer wurde für das leichtfertige Verhalten seines angestellten Berufskraftfahrers zu vollem Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt (Art. 23 Abs. 1 und 2 CMR).

In der Urteilsbegründung hieß es, der Frachtführer sei dazu verpflichtet, nachhaltige Sicherheitsvorkehrungen zu organisieren, „die zuverlässig ineinander greifen, verlässlich funktionieren und eine in sich geschlossene Sicherheitsplanung darstellen.“ Die gestohlene Ware sei besonders diebstahlgefährdet und somit leicht absetzbar. Das bloße Abstellen eines Lkw erhöhe, so die Richter weiter, die Diebstahlgefahr erheblich, auch auf einer Tankstelle, die zudem noch gut beleuchtet war. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Lkw ohne besondere Beaufsichtigung abgestellt und unbeaufsichtigt verlassen wurde.

Landesgericht Frankfurt/Main, 11. September 2001 - Aktenzeichen 2/4 0 79/00 - rechtskräftig

Art. 29 Abs.1 CMR

1. Welches Verschulden bei der Anwendung des Art.29 Abs. 1 CMR dem Vorsatz gleichsteht, ist unter bewußtem Verzicht auf Rechtsvereinheitlichung insoweit dem nationalen Recht der Vertragsstaaten überlassen worden.

2. Gleichwohl wird im deutschsprachigen Raum von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung einheitlich grobe Fahrlässigkeit als dem Vorsatz gleichstehend angesehen.

3. Wenn in Deutschland eine Tendenz besteht, nur mehr "bewußte Fahrlässigkeit" genügen zu lassen, so ist dies auf die Neufassung des § 435 des deutschen HGB durch das Transportrechtsreformgesetz von 1998 zurückzuführen und auf Österreich nicht übertragbar.

4. Grobe Fahrlässigkeit erfordert eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung bei durchaus vorhersehbarem Schaden.

Österreich: OGH, Urteil vom 31.7.2001- 7 Ob 184/ 01m

(Vorinstanz: OLG Innsbruck, Urteil vom 29.3.2001 - 2 R 277/00b-81)

Bewaffneter Überfall

Im März 1998 wurde ein Fixkostenspediteur beauftragt, in der Schweiz Pflanzenschutzmittel sowie Audio- und Videokassetten aus Deutschland nach Estland zu befördern. Der Auftragnehmer vergab diesen Transport wiederum an einen Subunternehmer aus Lettland.

Nach Aussage der Beklagten wurde der Berufskraftfahrer zirka 30 km hinter Warschau gegen 22.00 Uhr von einer Person in Polizeiuniform auf der Straße gestoppt und im Anschluss daran von vier weiteren Tätern überwältigt sowie an einen Baum gefesselt zurückgelassen. Die Täter setzten gegen den Fahrer einen Elektroschocker ein und bedrohten ihn mit einer Waffe. Einige Tage später wurde der entwendete Lkw ohne Ladung wieder aufgefunden.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sprach die beklagte Partei von der Haftung frei (21. Dezember 2000 - Aktenzeichen: 9 U 205/99). Der Senat stellte zunächst einmal fest, keine Zweifel an den Aussagen des Zeugen hegen zu können. Der Fahrer habe die vorgetäuschte Kontrolle ernst nehmen müssen. Erfolglos machte die Klägerin geltend, dass der Fahrer sich nicht den Dienstausweis des als Polizist uniformierten Täters habe zeigen lassen. Eine solche Maßnahme hätte nicht zu einem wesentlich anderen Ablauf geführt, so die Begründung der Berufungsrichter weiter. Auf Grund der großen kriminellen Energie der Täter habe das Gericht keinen Zweifel, dass auch ein zweiter Fahrer den Überfall nicht hätte vermeiden können.

Der klagende Transportversicherer legte Revision beim Bundesgerichtshof ein. Jedoch wurde diese abgelehnt.

BGH-Beschluss vom 25. Oktober 2001; Aktenzeichen: I ZR 24/01

Art. 17 Abs.2, 3 CMR

Wird ein Anhänger mit Ladung auf einem Parkplatz vor einer Mautstelle zu einer Autobahn in Portugal über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt und von dort entwendet, so liegt kein unvermeidbarer Schaden i. S. v. Art. 17 Abs. 2 CMR vor.

HansOLG Hamburg, Urteil vom 7.6.2001- 6 U 271/ 00 - rechtskräftig

(Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil vom 13.11.2000 – 415 O 105/99)

Raubüberfall in Tschechien

Zwischen einem Verlader und seinem Spediteur wurde ein Transportvertrag (Wert der Schuhlading: 62 258,79 EUR) von Wilna (Litauen) nach Nürnberg geschlossen.

Der Fahrer des LKW-Spediteurs wurde in Tschechien Opfer eines als Polizist verkleideten Mannes, der den Fahrzeuglenker auf einer Landstraße aufforderte, anzuhalten, um im Anschluss daran das Fahrzeuggespann samt Ladung zu rauben.

Die Fahrt wurde ohne Beifahrer durchgeführt. Trotzdem sahen die Richter keine Argumente gegen eine Haftungsbefreiung gemäß Art.17 Abs.2 CMR. Nach Auffassung der Richter ist ein zweiter Fahrer nicht geeignet, Raubüberfälle der vorliegenden Art zu vermeiden. .

Landesgericht Nürnberg-Fürth, 21. Januar 1999 - Aktenzeichen: 1 HK 0 6017/98 - rechtskräftig

Art.17 Abs.2, 4. Fall; Art.18 Abs. 1 CMR; §413 Abs.1 HGB a. F.

Beim Verlust von Transportgut genügt der gemäß Art. 18 Abs. 1 CMR beweiselastete Frachtführer nicht seiner Beweislast in bezug auf Art. 17 Abs. 2, 4. Fall CMR, wenn nur feststeht, daß der leere Lkw und der erschossene Fahrer aufgefunden wurden, der Schadenshergang aber sonst völlig offen ist.

**Saarländisches OLG, Urteil vom 15.2.2000 - 4 U 609/99-212
(Vorinstanz: LG Saarbrücken, Urteil vom 18.5.1999- 7 IV O 141/97)**

Lkw fuhr nicht im Konvoi

Ein Verlader beauftragte im Dezember 1998 einen Fuhrunternehmer, der zehn Züge unterhält mit einem Transport von Hamburg nach Kiew. Geladen wurden 34 Paletten Computer (Warenwert: 224 761,84.EUR) mit einem Bruttogewicht von 7768 kg.

Am 6. Dezember traf der Fernfahrer mit seinem Zuggespann neben zwei weiteren Kollegen an der deutsch-polnischen Grenze ein. Diese zwei Lkw wurden problemlos abgefertigt und setzten in einem von den polnischen Grenzbehörden zusammengestellten Konvoi die Reise nach Kiew fort. Der dritte Lkw setzte erst später die Reise fort und fuhr nicht im Konvoi.

Gegen 15:00 Uhr am darauffolgenden Tag wurde der Berufskraftfahrer von Banditen in Polizeiuniformen, die mit einem Polizeifahrzeug eine Kontrolle vortäuschten, gestoppt und gefesselt. Das Fahrzeug wurde an einem unbekanntem Ort entladen, der Fahrer erst einen Tag später auf freien Fuß gesetzt. Anschließend wurde der Lastzug auf einem Fabrikgelände abgestellt.

Der Fuhrunternehmer wurde vom Oberlandesgericht Hamburg dazu verurteilt, dem Kläger für jedes in Verlust geratene Kilogramm 8,33 SZR auf den Gegenwert in Deutsche Mark am Urteilstag zu ersetzen. Insgesamt bekam der Kläger die volle Schadenssumme ersetzt.

Urteilsbegründung: Nach Aussagen der drei Fahrer vor Gericht war es geplant gewesen, dass alle drei Lastzüge im Konvoi weiter fahren sollten. Als dies nicht passierte, erkundigte sich der überfallene Fahrer nach den Gründen beim polnischen Zollbeamten. Daraus schloss das Gericht, dass dem

Fahrer sehr wohl bewußt gewesen sei, dass ein Transport durch Polen ohne Konvoischutz gefährlich sei.

Die Richter stellten darüber hinaus fest, dass damals vier Firmen Sicherheitsdienste am Grenzpunkt Begleitschutz für Lkw-Ladungstransporte angeboten hatten. Schlußendlich - so das Gericht im Richterspruch weiter - hätte der Berufskraftfahrer seinen Fuhrparkverantwortlichen auf Grund der Ereignisse an der Grenzstation dahingehend unterrichten müssen, ob ein privater Begleitschutz beauftragt werden solle oder nicht (**Oberlandesgericht Hamburg, 4. Oktober 2001 - Aktenzeichen: 6 U 72/01**).

Man darf aber gespannt sein, wie es weitergeht. Denn vor dem Bundesgerichtshof wurde Revision eingelegt (**AZ: I ZR 280/01**).